

## **Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) zum 01.10.2020 und 01.01.2021**

Die Vertreterversammlung der KVWL hat am 21. November 2020 Änderungen des HVM zu unterschiedlichen Sachverhalten beschlossen, die wir im Folgenden kurz vorstellen möchten:

### **Änderungen zum 01.10.2020:**

- **Vergütung der Abstrichentnahme bei symptomatischen Corona-Verdachtsfällen im 4. Quartal 2020:** Die am 04.09.2020 beschlossene HVM-Regelung zur Vergütung der Abstrichentnahme bei symptomatischen Corona-Verdachtsfällen (10 Euro bzw. 15 Euro samstags über die SNR 97040 und 97042) wurde aufgrund der kurzfristigen Beschlussfassung des Bewertungsausschuss zur Aufnahme der Vergütung der Abstrichentnahme in den EBM (GOP 02402, 8 Euro) angepasst. Danach sieht der HVM für das 4. Quartal 2020 einen Zuschlag zur GOP 02402 EBM für die Abstrichentnahme in Höhe von 2 Euro (bzw. 7 Euro samstags) vor, mit dem die Vergütung von 8 auf 10 Euro (bzw. 15 Euro samstags) aufgestockt wird. Der Zuschlag wird automatisch durch die KVWL zugesetzt.
- **Anpassung der fallzahlbezogene Fallwertabstaffelung zur Berechnung des RLV für Neupraxen nach dem TSVG:** Die HVM-Regelung zur fallzahlbezogenen Fallwertabstaffelung zur Berechnung des RLV basiert auf der durchschnittlichen RLV-Fallzahl einer Arztgruppe aus dem Vorjahresquartal. Für Praxen, die nach den Regelungen des TSVG keine Neupatienten kennzeichnen können, ist diese Durchschnittsfallzahl nicht sachgerecht. Daher werden diese sog. Neupraxen ab dem 4. Quartal 2020 von der Fallwertabstaffelung ausgenommen.

### **Änderungen zum 01.01.2021:**

- **Anpassung der fallzahlbezogenen Fallwertabstaffelung zur Berechnung des RLV aufgrund coronabedingter Effekte:** Um das pandemiebedingt niedrige Niveau der Durchschnittsfallzahlen in den Quartalen des Jahres 2020 auszugleichen, wird die Regelung zur fallzahlbezogenen Fallwertabstaffelung um die Anwendung eines „Korrekturfaktors“ für die zugrundeliegenden Durchschnittsfallzahl aus dem Vorjahresquartal ergänzt.
- **Volumen-QZV:** die Berechnung der Volumen-QZV basiert auf dem Vorjahresquartal und kann im Jahr 2021 aufgrund des durch die Corona-Pandemie beeinflussten Leistungsvolumens in den Quartalen des Jahres 2020 ein unsachgemäßes niedriges Niveau aufweisen. Um dies auszugleichen, wird bei der Berechnung der Volumen-QZV ein arztgruppenspezifischer Ausgleichsfaktor angewandt, der den Leistungsrückgang der einzelnen Quartale des Jahres 2020 zu 2019 ausgleicht. Die

arztgruppen – und QZV-spezifischen Faktoren werden mit den Orientierungsfallwerten vor Beginn des Quartals veröffentlicht.

- **Vergütung von Leistungen im Zusammenhang mit einem klinischem Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus (Kennzeichnung mit der SNR 88240):** Ab dem 01.01.2021 werden die Leistungen im Zusammenhang mit einem klinischem Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus (Kennzeichnung mit der SNR 88240) innerhalb der MGV vergütet. Grundlage hierfür ist der entsprechende Beschluss des erweiterten Bewertungsausschusses (68. Sitzung) zur Ermittlung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs für das Jahr 2021. Die für diese Leistungen in den HVM aufgenommene Vergütungsregelung sieht eine Vergütung zu 100% aus dem jeweiligen Arztgruppenkontingent vor.
- **Strahlentherapie:** Im Zuge der Neustrukturierung und Anpassung der strahlentherapeutischen Leistungen des Kapitels 25 EBM zum 01.01.2020 hat der Bewertungsausschuss die auf zwei Jahre befristete Überführung der Leistungen in die MGV beschlossen. Das erforderliche Finanzvolumen wird auf Basis des Abrechnungsvolumens des Jahres 2019 - je Quartal um ca. 5 % erhöht - bereitgestellt. Die Vergütung der strahlentherapeutischen Leistungen erfolgt über eine entsprechende HVM-Regelung aus diesem Finanzvolumen mit den Preisen der Euro-Gebührenordnung. Bei einer Überschreitung des zur Verfügung stehenden Finanzvolumens werden die Vergütungen linear quotiert.
- **Psychotherapeuten:** Für die innerhalb der MGV zu vergütenden Leistungen der psychotherapeutischen Fachgruppen wird eine Mindestvergütungsquote von 70% eingeführt.